Beantwortung zur Anfrage	378/2018
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 6215-03 Stuttgart, 17.01.2019

## **Beantwortung zur Anfrage**

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

CDU-Gemeinderatsfraktion

Datum

23.11.2018

Betreff

Umgang mit kurzzeitig abgestellten Anhängern in Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug in Parkraummanagementgebieten ist grundsätzlich bis zu 14 Tage lang zulässig, ohne dass ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Anhänger, die ohne Zugfahrzeug in einer Parkraumbewirtschaftungszone abgestellt werden, sind jedoch grundsätzlich parkgebührenpflichtig. Die Parkgebühren, welche für Kraftfahrzeuge gelten, gelten auch für Anhänger. So beträgt die Gebühr für das Parken innerhalb von Bewohnerparkgebieten (nicht in der Gebührenzone City) 0,10 € für 6,5 Minuten, also ca. 0,90 € für eine Stunde. Soll der Anhänger einen ganzen Tag abgestellt werden, kann ein Tagesticket für 8,60 € gelöst werden. Dieses ist 14 Stunden gültig (gesamte Bewirtschaftungsdauer) und auf den nächsten Tag übertragbar, damit kann dementsprechend 24 Stunden geparkt werden.

Parkscheine in Stuttgart sind grundsätzlich zweigeteilt: Der eigentliche Parkschein sowie ein Abriss zur Mitnahme für die eigene Kontrolle der bisherigen Parkzeit. Gerade in Bezug auf Anhänger ist es wichtig, diesen Abriss aufzubewahren, um im Falle einer Beanstandung (weil der Parkschein bspw. verloren gegangen oder gestohlen wurde) nachweisen zu können, dass ein Parkschein gelöst wurde. Dies kann bei der Verkehrsüberwachung bzw. der Bußgeldstelle, im Falle einer Verwarnung, angezeigt werden. In der Regel wird das Verfahren anschließend eingestellt.

Das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen o.ä. ist für Anhänger nicht möglich. Bewohnerparkausweise dürfen nach Randnummer 35 X. Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 StVO nur für Kraftfahrzeuge ausgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind nach § 2 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden. Daher kann für Anhänger kein Bewohnerparkausweis o.ä. ausgestellt werden.

Sofern die Möglichkeit besteht, können die Anhänger auch vor Garagen oder Einfahrten abgestellt werden, bspw. in Absprache mit dem Nachbarn oder auch vor der eigenen Einfahrt. In diesem Fall kann der Anhänger, sofern er nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, kostenfrei und auch zeitlich unbegrenzt abgestellt werden.

In der Praxis stellen die Anhänger in Parkraummanagementgebieten ein untergeordnetes Problem dar. Die Betroffenen (meist kleinere Firmen oder Privatpersonen) können sich in der Regel behelfen, darüber hinaus soll das Abstellen von Anhängern in bewirtschafteten Gebieten nicht zusätzlich gefördert werden, denn jeder abgestellte Anhänger minimiert die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Bewohnerschaft. Darüber hinaus sind die Parkgebühren moderat, sodass durch vorübergehende Tätigkeiten durchaus ein Parkschein gelöst werden kann.

Fritz Kuhn

Verteiler </ri>